



Stellungnahme des Zentralverbands Gartenbau e.V. (ZVG) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

1. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich bedanken wir uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum genannten geplanten Gesetzentwurf der Bundesregierung. Allerdings erfolgte die Zusendung mit einer Fristsetzung, die leider vermuten lässt, dass ein ernsthaftes Interesse an einer Stellungnahme nicht wirklich gegeben ist. Anders lässt sich die Zusendung am 4. Oktober 2021 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 5. Oktober 2021 nicht wirklich erklären.

Wir halten es für richtig, die Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beizubehalten. Da es nach europarechtlichen Vorgaben notwendig ist, den Durchschnittssteuersatz jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, stimmen wir grundsätzlich diesem Vorgehen zu. Die Betriebe müssen sich schon jetzt auf geänderte Rahmenbedingungen bei der Umsatzsteuerpauschalierung zum 1. Januar 2022 einstellen. Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf eine vernünftige Entscheidungsbasis für die Unternehmen, halten wir eine zeitnahe Entscheidung für zwingend erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Betriebe alle Rahmenbedingungen kennen, auf die sie sich zum 1. Januar 2022 einstellen müssen.

Da es sich bei dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf um eine grundsätzlich neue Ausgestaltung der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes handelt, haben wir gegen die Art und Weise der Umsetzung einigen Bedenken, die wir nachfolgend vortragen wollen:

2. Zu den einzelnen Regelungen

Geplant ist, dass der Durchschnittssteuersatz für das Jahr 2022 9,5 % betragen soll. Damit wird von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) der Auftrag aus dem Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt, dem Gesetzgeber einer Änderung des Durchschnittssteuersatzes vorzuschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

a) Berechnung des Durchschnittssteuersatzes

Nach dem vorliegenden Entwurf soll sich gemäß § 24 Abs. 5 Entwurf-UStG die Berechnung des Durchschnittssatzes aus dem der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze pauschal versteuern, ergeben. Hierbei wird ein rückwirkender Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt. Das lediglich zurückliegende Zeiträume der Umsatzbesteuerung zugrunde gelegt werden können, ergibt sich aus der Tatsache, dass auf statistische Daten zurückgegriffen werden muss, die erst im Nachhinein vorliegen. Aus dieser Tatsache folgt jetzt allerdings, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Durchschnittssatzbesteuerung bei der aktuellen Berechnung keine Berücksichtigung findet.

Nach der Änderung des Anwendungsbereichs des § 24 UStG dürften unseres Erachtens nur die Vorsteuern und Umsätze der Unternehmer in Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 UStG in das Summenverhältnis mit einbezogen werden, wenn land- und forstwirtschaftliche Umsätze vorliegen und der Unternehmer die Umsatzgrenze von 600.000 Euro unterschreitet. Dies ist nach unserer Auffassung aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs sachgerecht. Es dürfte auch aus den statistischen Daten zu ermitteln sein, da sich aus den statistischen Daten auch ermitteln ließ, wie viele Unternehmen nach der Änderung des Anwendungsbereichs prinzipiell noch der Durchschnittssatzbesteuerung unterfallen würden.

b) Jährliche Veröffentlichung des Umsatzsteuerpauschalsatzes durch die Exekutive

Nach dem Entwurf ist vorgesehen, dass der jeweilige Durchschnittssteuersatz grundsätzlich jedes Jahr bis spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres ermittelt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, und zwar mit deklaratorischer Wirkung.

Ein solches Vorgehen halten wir für nicht ausreichend. Die Steuerbelastungsentscheidungen und auch Entscheidungen über die Tarifgestaltung sollten weiterhin vom Gesetzgeber getroffen werden. Von daher sollte im Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden. Die Aktualisierung des Durchschnittssteuersatzes im Rahmen einer Rechtsverordnung würde auf der einen Seite das Verfahren gegenüber einem Gesetzgebungsverfahren erleichtern, auf der anderen Seite aber sicherstellen, dass die Aktualisierung unter Wahrung des Gesetzgebungsvorbehalts und mit angemessener Beteiligung der davon betroffenen Länder erfolgt.

c) Zeitlicher Vorlauf der jährlichen Anpassung

Nach dem aktuellen Entwurf ist vorgesehen, dass die Anpassung des Durchschnittssteuersatzes spätestens zum 30. September eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Dieser Zeitpunkt ist nach unserer Auffassung für die meisten Betriebe deutlich zu spät. Dies liegt unter anderem daran, dass die Vertragsverhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel häufig zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden und eine vernünftige Preiskalkulation nur möglich ist, wenn die für das Folgejahr geltenden Steuersätze auch frühzeitig bekannt sind. Wir erachten daher eine Festlegung des neuen Durchschnittssteuersatzes bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für sachgemäß. Für diesen frühen Zeitpunkt spricht zusätzlich, dass neben der vernünftigen Kalkulationsbasis auch die steuerlichen Auswirkungen für den jeweiligen Betrieb mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Berlin, 14. Oktober 2021

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)